

Zur kürzlich veröffentlichten „kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes eine Erläuterung von Manfred Braun, Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl I S. 2873)

Für besonders geschützte Arten gelten nach dem BNatSchG **Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote**. Verbote schützen auch die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten besonders geschützter Tiere.

Von diesen Verboten waren bisher bestimmte Beeinträchtigungen **pauschal ausgenommen**. Voraussetzungen dafür waren, dass

- der Eingriff **unabsichtlich** bei der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung erfolgte und
- diese Bodennutzung den Anforderungen der **guten fachlichen Praxis** entsprach.

Diese Regelung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 10.01.2006 wegen **Verletzung des europäischen Artenschutzrechts** beanstandet. Ein objektiv feststellbarer Eingriff kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass er **unabsichtlich** erfolgt ist.

Daraufhin hat der Bundesgesetzgeber mit dem o.g. Änderungsgesetz folgende Neuregelung getroffen:

- Eine den Anforderungen der guten fachlichen Praxis einschließlich der Standards des BNatSchG entsprechende Bodennutzung verstößt nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Auf **subjektive Merkmale**, insbesondere das Fehlen einer Eingriffsabsicht beim Bewirtschafter, wird nicht abgestellt.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es bei einer derart **angepassten Nutzung nicht zu relevanten Eingriffen** kommt.

- Anders, wenn in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte Arten oder **europäische Vogelarten** betroffen sind. In diesem Fall ist auch eine vollständig angepasste Bodennutzung nur dann nicht verbotswidrig, wenn sich der Erhaltungszustand der **lokalen Population** der betreffenden Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Ist diese **Bedingung nicht erfüllt**, muss das Land die **Bodennutzung so regeln**, dass die lokale Population erhalten bzw. wiederhergestellt wird.

Geändert wurden auch die Vorschriften über die **Zulassung von Ausnahmen** von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten. Praktisch wichtige Punkte:

1. Ausnahmen im Einzelfall

- Bisher konnte die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies u.a. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger **gemeinwirtschaftlicher** Schäden erforderlich war.
- Nunmehr hat der Gesetzgeber das Wort „gemeinwirtschaftlicher“ durch das Wort „**wirtschaftlicher**“ ersetzt.

Die – textlich geringfügige – Änderung ist z.B. bedeutsam für **Einzelanträge** zum Abschuss von **Kormoranen**.

Der antragstellende Fischereiberechtigte hat **bessere Erfolgsaussichten**.

- Zwar muss er nach wie vor „**fischereiwirtschaftliche**“ Schäden belegen können. Unter „Fischereiwirtschaft“ versteht die herrschende Rechtsprechung noch immer die **Erwerbsfischerei** unter Ausschluss der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Angelfischerei.
- Bisher musste der Schaden **darüber hinaus „gemeinwirtschaftlich“** sein. Daraus hat die Rechtsprechung regelmäßig abgeleitet, dass die Schädigung

eines einzelnen Fischereiberechtigten nicht ausreicht, sondern dass die Fischerei als **Wirtschaftszweig** in dem fraglichen Gebiet betroffen sein muss. Diese wesentliche Hürde ist nunmehr entfallen.

2. **Ausnahmen durch Rechtsverordnung**

Schon bisher konnten die Ausnahmen von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten nach den für Zulassungen im Einzelfall geltenden Maßgaben grundsätzlich auch durch **Rechtsverordnung** geregelt werden. Diese Möglichkeit bestand aber nur, soweit es sich **nicht um streng geschützte Arten** handelte. Bei streng geschützten Arten war eine Ausnahmezulassung nur im **Einzelfall** möglich.

Im Zuge der jüngsten Novellierung des BNatSchG hat der Gesetzgeber die Ermächtigung, Ausnahmen durch Rechtsverordnung zuzulassen, **uneingeschränkt** erteilt. Nunmehr können also auch bei **Tieren streng geschützter Arten** (Beispiel: Biber) Ausnahmen von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten durch **Rechtsverordnung** zugelassen werden. Verordnunggeber ist die Staatsregierung.